IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Juli 2008

Nr. 2008/1158

Trimbach: Teilzonenplan „Kreuzeralp“; Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht 5 und Aufhebung des Gestaltungsplanes „Kreuzeralp“ / Genehmigung

---

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Trimbach unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonenplan „Kreuzeralp“; Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht 5 und Aufhebung des Gestaltungsplanes „Kreuzeralp“ zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Das Gebiet des Gestaltungsplanes „Kreuzeralp“ mit Sonderbauvorschriften (RRB Nr. 216 vom 19. Februar 2001) wurde in der Ortsplanung (RBB Nr. 1759 vom 26. September 2006) der 3-geschossigen Wohnzone mit AZ 0.50 und mit einer Gestaltungsplanpflicht zugeteilt. Sowohl der rechtsgültige Gestaltungsplan als auch die Gestaltungsplanpflicht werden nun aufgehoben. Damit gilt die Nutzung der Ortsplanung. Mit der Aufhebung des Gestaltungsplanes nicht geregelt ist die Strassenerschliessung. Privaterschliessungen sind nur für einzelne Bauten zugelassen (§ 103 Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978, PBG; BGS 711.1). Sofern die künftigen Überbauungsprojekte nicht eine zentrale Zufahrt und Garagierung vorsehen, ist die Erschliessung mit einer öffentlichen Strasse im Nutzungsplanverfahren aufzuzeigen.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 26. April 2007 bis zum 25. Mai 2007. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte den Teilzonenplan „Kreuzeralp“ und damit die Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht und des Gestaltungsplan „Kreuzeralp“ am 30. Januar 2007 unter dem Vorbehalt von Einsprachen.

3. Beschluss

3.1 Der Teilzonenplan „Kreuzeralp”; Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht 5 und Aufhebung des Gestaltungsplanes „Kreuzeralp” der Einwohnergemeinde Trimbach wird mit den in den Erwägungen gemachten Bemerkungen genehmigt.

3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben. Dies gilt insbesondere für den Gestaltungsplan “Kreuzeralp” (RRB Nr. 216 am 19. Februar 2001).

3.3 Die Einwohnergemeinde Trimbach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00; insgesamt Fr. 1'223.00 zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Trimbach belastet.

3.4 Die Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht 5 und des Gestaltungsplans „Kreuzeralp" steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Einwohnergemeinde Trimbach hat die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 PBG, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung **Einwohnergemeinde Trimbach, 4632 Trimbach**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'200.00	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
	Fr. 1'223.00	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111135

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Raumplanung TS/Ru (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)
Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**
Sekretariat der Katasterschatzung, mit 1 gen. Plan (später)
Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan (später)
Einwohnergemeinde Trimbach, 4632 Trimbach, mit 1 gen. Plan (später), (Belastung im Kontokorrent)
Bauamt Trimbach, 4632 Trimbach
Baukommission Trimbach, 4632 Trimbach
Planteam S AG, Entwicklungs- und Raumplanung, Untere Steingrubenstrasse 19, Postfach, 4501 Solothurn
Staatskanzlei (für Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Trimbach: „Genehmigung Teilzonenplan „Kreuzeralp"; Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht 5 und Aufhebung des Gestaltungsplanes Kreuzeralp")